

# Datenschutzordnung

## Inhalt

1.	Einführung.....	2
1.1.	Zweck der Datenschutzordnung .....	2
1.2.	Grundlagen und Zulässigkeit.....	2
1.3.	Übergeordnete Satzungen .....	2
2.	Begriffserklärungen und Definitionen .....	3
2.1.	Personenbezogene Daten.....	3
2.2.	Verantwortliche Stelle .....	3
2.3.	Funktionsträger des SSV .....	3
2.3.1.	Mitglieder des SSV .....	3
2.3.2.	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung .....	3
2.3.3.	Vereinsmedien .....	4
3.	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im SSV .....	4
3.1.	Verwendung der personenbezogenen Daten.....	4
3.2.	Veröffentlichung personenbezogener Daten .....	4
3.3.	Gespeicherte Daten .....	4
3.4.	Aktualisierung der Daten .....	5
3.5.	Schutz der Daten.....	5
3.5.1.	Erhebung und Verarbeitung in der Geschäftsstelle .....	5
3.5.2.	Erhebung und Verarbeitung über die Vereinshomepage .....	5
3.5.3.	Datensicherung .....	5
3.5.4.	Datennutzung.....	5
3.5.5.	Datenaustausch.....	6
3.5.6.	Entsorgung, Löschen, Sperren und Rückgabe von Daten .....	6
3.6.	Datenverarbeiter.....	6
3.7.	Datennutzer .....	6
3.8.	Auftragsdatenverarbeiter .....	6
3.9.	Datenübermittlung an Vereine, Verbände und Dritte.....	7
3.10.	Auskunft an den Betroffenen.....	7
4.	Schlussbestimmungen .....	7
5.	Inkrafttreten .....	7

## 1. Einführung

### 1.1. Zweck der Datenschutzordnung

Die vorliegende Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im Ski- und Snowboardverein e.V. (SSV) gemäß § 2 der SSV Satzung. Sie soll den Betroffenen sowie den mit dem Umgang betrauten Personen über die Art und Weise sowie die Erfordernisse informieren. Aus Gründen der Vereinfachung wird nur die männliche Form der Begriffe und Bezeichnungen verwendet. Die weibliche Form gilt jeweils entsprechend.

### 1.2. Grundlagen und Zulässigkeit

Die Mitgliedschaft im SSV als auch die Teilnahme von Nichtmitgliedern bei Kursen und Sportreisen ist als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG anzusehen, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen durch die Satzung vorgegeben ist. Aus dem Vertrauensverhältnis folgt, dass der SSV bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht angemessen berücksichtigen muss. Daten dürfen im Rahmen des Vereinszwecks erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Auf Grund des Vereinszwecks dürfen nicht nur Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, die z.B. für die Mitgliedschaft unbedingt "erforderlich" sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), sondern darüber hinaus auch sonstige Daten, die "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, d.h. die geeignet sind, diesen zu fördern (zum Beispiel: Übungsleiterlizenz).

Darüber hinaus dürfen Mitgliederdaten, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht sowie Daten von Nichtmitgliedern erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des SSV erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Wendet sich ein Mitglied gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, dann hat deshalb die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten grundsätzlich zu unterbleiben.

### 1.3. Übergeordnete Satzungen

Die Satzung des Ski- und Snowboardverein Wernau sowie die Satzung des Landesskiverbandes sind Bestandteil dieser Datenschutzordnung.

## 2. Begriffserklärungen und Definitionen

### 2.1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG), wie beispielsweise Beruf, Kommunikationsdaten, Ehrungen, Mitgliedschaft in Organisationen, und dergleichen. Nicht vom Bundesdatenschutzgesetz geschützt werden Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Mitglied in den Vereinsmedien).

### 2.2. Verantwortliche Stelle

Der SSV ist die für die Mitgliederdaten verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG). Funktionsträger sowie beschäftigte Mitarbeiter und Auftragnehmer (§ 3 Abs. 8 BDSG) sind der verantwortlichen Stelle zuzurechnen. Datenweitergabe an diese Stellen oder Personen sind intern und stellen damit keine Datenübermittlung sondern eine Datennutzung dar. Eine Datennutzung ist aber nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerledigung nötig ist. Bei Datenweitergabe an selbständige Organisationen innerhalb oder außerhalb des SSVs sowie Mitglieder die keine Funktion ausüben, welche also datenschutzrechtlich zum SSV Dritte sind (§ 3 Abs. 8 BDSG), handelt es sich um Datenübermittlung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG).

### 2.3. Funktionsträger des SSV

Funktionsträger des SSV sind gewählte Mitglieder der satzungsmäßigen Organe und Personen, die sonstige in der Satzung genannte Ämter oder Aufgaben ausüben bzw. erfüllen, Beauftragte des SSV, Übungsleiter und Trainer, sowie sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter, die namentlich benannt sind.

#### 2.3.1. Mitglieder des SSV

Mitglied des SSV kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person und nicht rechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden. (SSV Satzung § 3)

#### 2.3.2. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG). Verarbeiten ist das Speichern (Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung), Verändern, Übermitteln (Bekanntgabe gespeicherter Daten an Dritte, wobei Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle ist), Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG).

Nutzen ist jede sonstige Verwendung solcher Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG).

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind immer die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu Grunde zu legen (§ 3a BDSG), d.h. es sind nur so wenig Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen wie unbedingt nötig.

### 2.3.3. Vereinsmedien

Die Medien des SSV im Sinne dieser Richtlinie sind die Vereinshomepage, der Vereinsnewsletter und offizielle Veröffentlichungen des Vereins (Flyer, Broschüren, Festschriften). Veröffentlichungen (Ergebnislisten, Texte und Fotos nach den Ausnahmen im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ § 23 KUG) in den Medien des Vereins oder der Presse stellen eine Datenübermittlung dar, da die darin enthaltenen personenbezogenen Daten Dritten zugänglich sind.

## 3. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im SSV

### 3.1. Verwendung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten zu Mitgliedern, Funktionsträgern und Nichtmitgliedern (Firmen, Schulen) werden vom SSV grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung entgegensteht. Die personenbezogenen Daten werden zum Beispiel zu Folgendem verwendet:

- Mitgliederverwaltung,
- Beitragsabbuchung,
- Kurs- und Veranstaltungsverwaltung,
- Sportverwaltung: Startpässe, Kader und Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen,
- Ehrungsverwaltung: Urkunden, Veröffentlichung im Verbandsmagazin
- Funktionsträger in den Vereinsmedien

Die vereinsbezogenen Daten werden zum Beispiel für folgendes verwendet:

- Funktionärsverwaltung
- Skischulverwaltung

### 3.2. Veröffentlichung personenbezogener Daten

Für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von Funktionsträgern in den Vereinsmedien (z.B. Homepage, Druckerzeugnisse) ist eine Einwilligungserklärung notwendig. Über diese Einwilligungserklärung können alle Personen ihre Einwilligung zum Veröffentlichenden der Daten geben bzw. festlegen, welche Daten nur für den internen Gebrauch bestimmt sind.

### 3.3. Gespeicherte Daten

Gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden personenbezogene Adressdaten, Identifikationsdaten, Kommunikationsdaten und Bankdaten, die für eine ordnungsgemäße Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung erforderlich sind. Von Geschäftspartnern werden Adress-, Abrechnungs- und Leistungsdaten gespeichert. Gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG auf Antrag jedermann durch das sogenannte "öffentliche Verzeichnisse" verfügbar.

### 3.4. Aktualisierung der Daten

Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Funktionsträger und die Mitglieder aufgefordert, Veränderungen der SSV Geschäftsstelle mitzuteilen. Besondere personenbezogene Daten (§ 3 Absatz 9 BDSG) werden vom SSV nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt. Jeder Person wird eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet.

### 3.5. Schutz der Daten

Folgende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sind getroffen:

#### 3.5.1. Erhebung und Verarbeitung in der Geschäftsstelle

Die Erhebung und Verarbeitung der über Formulare erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt auf dem EDV-System in der Geschäftsstelle. Die Einwilligung dazu wird mit der Abgabe des Formulars erklärt. Damit ist gleichzeitig die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt. Das EDV-System ist in einem verschließbaren Raum in der Geschäftsstelle aufgestellt. Zugang zu diesem Raum haben nur die Mitglieder des Vorstands.

Die Mitgliederdaten sind nur auf dem EDV-System gespeichert. Der Zugang zum Mitgliederdatenverwaltungsprogramm ist durch individuelle Kombinationen von Benutzernamen und Passwort geschützt. Die Mitgliederdaten sind über das Mitgliederdatenverwaltungsprogramm in einer Datenbank verschlüsselt abgelegt. Zugriff darauf haben nur die Datenverarbeiter und die Systemadministratoren.

Vom EDV-System besteht eine Verbindung zum Internet, das über eine Firewall- und Anti-Viren-Software geschützt ist.

#### 3.5.2. Erhebung und Verarbeitung über die Vereinshomepage

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auch über die Vereinshomepage. Die Erhebung erfolgt dabei über gesicherte und verschlüsselte Formulare und Verbindungen (SSL). Die personenbezogenen Daten werden dabei auf dem Server gespeichert. Der Zugriff darauf ist durch individuelle Kombinationen von Benutzernamen und Passwort geschützt. Zugriff darauf haben nur die Datenverarbeiter und die Systemadministratoren über gesicherte und verschlüsselte Verbindungen (SSL). Die Art und Weise der automatischen Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung) der Daten, die die Internet-Browser bei einem Besuch der Vereinshomepage an den Server übermitteln und die in den Server-Log-Dateien abgelegt werden, ist der Datenschutzerklärung der Vereinshomepage zu entnehmen.

#### 3.5.3. Datensicherung

Die Sicherung der Daten erfolgt auf ein unabhängiges Datenträgersystem, welches nach der Datensicherung an einem zusätzlich gesicherten Ort verwahrt wird.

#### 3.5.4. Datennutzung

Personenbezogene Daten können im entsprechend der Aufgabenerfüllung nötigen Umfang an Funktionsträger zur Nutzung herausgegeben werden oder der Zugriff auf die im geschützten Bereich der Vereinshomepage gespeicherten Daten über individuelle Kombinationen von Benutzernamen und Passwort erteilt werden. Alle mit der Datenverarbeitung und Datennutzung betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) verpflichtet. Bei der Nutzung von

überlassenen personenbezogenen Daten sind geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. (Vergl. 3.3.1)

### 3.5.5. Datenaustausch

Der Datenaustausch muss entweder über die Versendung oder persönliche Übergabe von Datenträgern bzw. schriftlicher Aufzeichnungen oder per E-Mail erfolgen. Die Daten sind dabei so zu schützen, dass Unbefugte darauf nicht ohne weiteres zugreifen können (zum Beispiel über Verschlüsselung).

### 3.5.6. Entsorgung, Löschen, Sperren und Rückgabe von Daten

Die Entsorgung von Datenträgern und schriftlicher Aufzeichnungen bzw. Löschung nicht mehr benötigter Daten geschieht zeitnah und so, dass Dritte keine Kenntnis von darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Bei Wegfall oder Beendigung einer übertragenen Aufgabe an einen Funktionsträger oder nach schriftlicher Information des SSV vom Austritt eines Mitglieds bzw. deren Tod werden personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung, Funktionen, Ehrungen, Aus- und Fortbildung, sportliche Erfolge oder ähnliche Unterlagen betreffen durch den SSV gesperrt aufbewahrt und nur die nicht mehr benötigten Daten gelöscht.

Auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person werden personenbezogene Daten endgültig gelöscht. Zur Nutzung herausgegebene personenbezogene Daten müssen von ausscheidenden Funktionsträgern und Mitarbeitern zeitnah zurückgegeben oder sicher entsorgt oder so gelöscht werden, dass Dritte keine Kenntnis von darin enthaltenen personenbezogener Daten erlangen können. Das gleiche gilt auch bei Wegfall oder Beendigung einer übertragenen Aufgabe an einen Funktionsträger im SSV.

### 3.6. Datenverarbeiter

Nur die Mitglieder des Vorstands sind mit der Datenverarbeitung betraut. Diese Personen sind namentlich auf der Liste der Datenverarbeiter (siehe Anhang) verzeichnet.

### 3.7. Datennutzer

Die Mitglieder des Vorstands und mit besonderen Aufgaben betraute ehrenamtliche Mitglieder (z.B. Reiseleiter) können als Datennutzer betraut werden. Diese Personen sind namentlich auf der Liste der Datennutzer (siehe Anhang) verzeichnet.

### 3.8. Auftragsdatenverarbeiter

Der SSV kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben Aufträge an Auftragsdatenverarbeiter vergeben. Dabei werden auch personenbezogene Daten ausgetauscht. Die Auftragsdatenverarbeiter nach Weisung des SSV sind im Verhältnis zum SSV datenschutzrechtlich als Auftragnehmer und nicht als Dritte anzusehen (§ 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG). Die im Rahmen dieses Services vorgenommene Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem SSV zuzurechnen (§ 11 Abs. 1 BDSG). Die Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung – insbesondere die Festlegung, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage hierzu - sind durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem SSV und der Servicestelle festzulegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Dabei ist eine Nutzung bzw. Übermittlung über den vereinbarten Zweck (zum Beispiel: Versand von Postwurfsendungen, Lastschriftzugang) hinaus vertraglich auszuschließen und die sichere Vernichtung bzw. Rückgabe der Daten zu vereinbaren.

### 3.9. Datenübermittlung an Vereine, Verbände und Dritte

Der SSV ist Mitglied in Vereinen und Verbänden. An diese werden personenbezogene Adressdaten, Identifikationsdaten und Kommunikationsdaten ausgewählter Funktionsträger übermittelt, soweit dies für eine ordnungsgemäße Verwaltung erforderlich ist. Zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben wie z.B. der Abwicklung von Sportreisen übermittelt der SSV Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an Dritte. Gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG auf Antrag jedermann durch das sogenannte "öffentliche Verzeichnisse" verfügbar.

### 3.10. Auskunft an den Betroffenen

Der SSV hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die zu ihm gespeicherten Daten zu erteilen (§ 34 BDSG). Der Betroffene muss das Auskunftersuchen schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises sowie Angabe seiner Adresse an die SSV Geschäftsstelle, Uhlandstraße 57, 73249 Wernau, richten. Eine persönliche Einsichtnahme in die gespeicherten Daten ist in der SSV Geschäftsstelle ebenfalls möglich.

## 4. Schlussbestimmungen

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzordnung sowie der entsprechenden Paragraphen des BDSG wird beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Datenschutzbeauftragter ernannt. Dieser ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er bei Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei.

## 5. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.06.2015 in Wernau.  
Letzte Revision: 24.05.2018

## Anhang

### Datenverarbeiter

1. Vorstand	Hans-Jürgen Pölsterl
2. Vorstand	Christine Wohlfahrt
Kassier	Petra Pölsterl
Schriftführer	Hans Peter Saur

### Datennutzer

1. Vorstand	Hans-Jürgen Pölsterl
2. Vorstand	Christine Wohlfahrt
Kassier	Petra Pölsterl
Schriftführer	Hans Peter Saur
Festwart	z. Zt. Nicht besetzt
Skischulleiter	Axel Schmid
Stellv. Skischulleiter	z. Zt. Nicht besetzt
Medienwart	Florian Luttenberger
Sportwart	z. Zt. Nicht besetzt
Reiseleiter	Uwe Brauneisen
	Alexander Saur
	Ina Zweigle
	Christine Wohlfahrt
	Axel Schmid
	Martina Klose
	Hans-Jürgen Pölsterl
	Gisela Hänslar
	Wolfgang Müller